# Detailansicht des Regelungsvorhabens

## Begriffliche Abgrenzung von Hochrisiko-Anwendungen künstlicher Intelligenz im KI-Bereich klarer fassen

**Aktuell seit 15.10.2026 16:29:28**

**Angegeben von:**
aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (R001407) am 20.10.2025

**Beschreibung:**
Abgrenzungsfragen stellen sich etwa bei der beruflichen (Weiter-)Bildung, die unter den Voraussetzungen des Anhangs III, Ziffer 3 und bei Tätigkeiten des Personalwesens (z.B. Personalauswahl, Leistungsbeurteilungen o.ä.) die unter den Voraussetzungen des Anhangs III, Ziffer 4 der KI-VO als Hochrisiko-Anwendung gel-ten können. Unklar erscheint aktuell etwa, welche aufsichtliche Zuständigkeit für einen KI-Einsatz bei Bildungs- oder Personalmaßnahmen einer EbAV gilt. Spielt es womöglich eine Rolle, wenn diese KI-Anwendungen sich auf Personen in Aufsichts- oder Leitungspositionen oder auf Inhaber von Schlüsselfunktionen beziehen? Hier regen wir Ergänzungen im Begründungsteil an.

## Zu Regelungsentwurf

1. **Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:**
   Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der KI-Verordnung
   Datum des Referentenentwurfs: 11.09.2025
   Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (2)

Digitalisierung [alle RV hierzu]
Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (1)

VAG 2016 [alle RV hierzu]